
Bericht

Raiffeisen Centrobank AG,
Wien

Spaltungsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 SpaltG
zum 30. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Auftrag und Durchführung	1
1.1. Auftrag	1
1.2. Durchführung	2
1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	3
1.4. Verantwortung des Prüfers	3
2. Rechtliche Verhältnisse und Hergang der Spaltung	4
3. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages	5
4. Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses sowie der baren Zuzahlungen	6
5. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)	7

Anlagenverzeichnis	Anlage
Spaltungs- und Übernahmungsvertrag vom 9. September 2020 (ohne Beilagen)	1
Spaltungsbericht gemäß § 4 SpaltG der übertragenden Gesellschaft vom 9. September 2020 ...	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	3

An den Aufsichtsrat und
den Vorstand der
Raiffeisen Centrobank AG
Tegetthoffstr. 1
1010 Wien

BERICHT ÜBER DIE SPALTUNGSPRÜFUNG DER RAIFFEISEN CENTROBANK AG, WIEN, GEMÄSS § 5 ABS. 1 SPALTG ZUM 30. JUNI 2020

1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag

Wir wurden vom Aufsichtsrat der Raiffeisen Centrobank AG, Wien (FN 117507 f) zum Prüfer der Spaltung bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss daher am 25. August 2020 mit uns einen Prüfungsvertrag ab.

Die Abspaltung des bankgeschäftlichen Teilbetriebes „Aktiengeschäft (Equity Value Chain)“ von der

Raiffeisen Centrobank AG,
Wien
(im Folgenden „übertragende Gesellschaft“ genannt)

auf die

Raiffeisen Bank International AG,
Wien
(im Folgenden „übernehmende Gesellschaft“ genannt)

ist Gegenstand dieses Berichts.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 3) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

1.2. Durchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsethischen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Prüfung, ob der Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 9. September 2020 (im Folgenden „Spaltungs- und Übernahmevertrag“) den gesetzlichen Vorschriften entspricht, vollständig und richtig ist.
- Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses.

Wir führten die Prüfung von August bis September 2020 in unseren Geschäftsräumlichkeiten in Wien durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Bettina Maria Szaurer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die von uns benötigten Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand der Raiffeisen Centrobank AG, Wien, und den uns genannten Auskunftspersonen erteilt.

Der Vorstand der Gesellschaft hat eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und bestätigt, dass in der auf den Spaltungsstichtag aufgestellten Schlussbilanz zum 30. Juni 2020 alle Vermögensgegenstände und Schuldposten richtig und vollständig erfasst sind und alle Haftungsverhältnisse uns gegenüber offengelegt wurden. Des Weiteren hat er bestätigt, dass alle gesetzlich erforderlichen Punkte im Spaltungs- und Übernahmevertrag richtig und vollständig enthalten sind.

Für unsere Prüfung standen insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Spaltungs- und Übernahmevertrag, abgeschlossen zwischen der Raiffeisen Centrobank AG, Wien (als „übertragende Gesellschaft“) und der Raiffeisen Bank International AG, Wien (als „übernehmende Gesellschaft“) (Anlage 1)

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Erstellung der der Spaltung zugrunde liegenden Unterlagen, insbesondere des Spaltungs- und Übernahmevertrages in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Spaltungsgesetzes (SpaltG) verantwortlich.

1.4. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, gemäß den Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 i.V.m. 17 Z 1 SpaltG auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Spaltungs- und Übernahmevertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht, vollständig und richtig ist. Bei nicht verhältnismäßigen Spaltungen hat darüber hinaus gemäß § 5 Abs. 4 SpaltG eine Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses zu erfolgen.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit des Vorstandes Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

2. Rechtliche Verhältnisse und Hergang der Spaltung

Nach dem Spaltungs- und Übernahmevertrag (Anlage 1), abgeschlossen zwischen der Raiffeisen Centrobank AG, Wien (im Folgenden „übertragende Gesellschaft“ oder „RCB“) und der Raiffeisen Bank International AG, Wien (im Folgenden „übernehmende Gesellschaft“ oder „RBI“), überträgt die übertragende Gesellschaft ihren Teilbetrieb „Aktiengeschäft (Equity Value Chain)“ auf Grundlage der im Spaltungs- und Übernahmevertrag angeführten Übertragungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Abspaltung zur Aufnahme auf die übernehmende Gesellschaft mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten.

Der Abspaltung zur Aufnahme wird als Spaltungstichtag der 30. Juni 2020 zugrunde gelegt.

Die übertragende Gesellschaft, ein nach österreichischem Recht gegründetes Kreditinstitut, verfügt über ein Grundkapital von EUR 47.598.850,00, welches in 655.000 Stückaktien zerlegt ist. Aktionäre der übertragenden Gesellschaft sind die RBI IB Beteiligungs GmbH, Wien, mit 654.999 Stückaktien und die Raiffeisen International Invest Holding GmbH, Wien, mit 1 Stückaktie.

Die RBI KI Beteiligungs GmbH, Wien, hält wiederum 100 % der Geschäftsanteile an der RBI IB Beteiligungs GmbH, Wien, und die Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, Wien, ebenfalls einen 100%igen Geschäftsanteil an der Raiffeisen International Invest Holding GmbH, Wien. Abschließend ist die RBI, also die übernehmende Gesellschaft, im Besitz von jeweils 100 % der Anteile an der RBI KI Beteiligungs GmbH, Wien, und Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, Wien. Somit hält die RBI mittelbar 100 % der Aktien an der RCB.

Die übernehmende Gesellschaft verfügt über ein Grundkapital von EUR 1.003.265.844,05, zerlegt in 328.939.621 Stückaktien. Die Aktien der übernehmenden Gesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse unter der Wertpapierkennnummer AT0000606306.

3. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages

Wir haben den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag nach den Bestimmungen des § 5 SpaltG geprüft und stellen fest, dass dieser die in § 2 i.V.m. § 17 Z 5 SpaltG angeführten Regelungen vollständig enthält und diese Angaben richtig sind. Im Einzelnen sind im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag folgende in § 2 i.V.m. § 17 Z 5 SpaltG angeführte Bestimmungen geregelt:

1. die Firma und der Sitz der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften;
2. die Vereinbarung über die Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft im Weg der Gesamtrechtsnachfolge unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft und Zurückbehaltung des gesamten übrigen Vermögens der übertragenden Gesellschaft;
3. das Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber; bare Zuzahlungen sowie Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen;

Die übernehmende Gesellschaft ist (indirekt) Alleinaktionärin der übertragenden Gesellschaft. Eine Gewährung von Anteilen erfolgt aus diesem Grund nicht (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 2. dieses Berichts). Angaben über den Umtausch von Anteilen sind daher nicht erforderlich. Bare Zuzahlungen wurden nicht geleistet;

4. Unterbleiben einer Kapitalherabsetzung;
5. Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen;
Es unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft. Deshalb ist eine diesbezügliche Vereinbarung nicht erforderlich;

6. der Zeitpunkt, von dem an diese Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;

Da keine neuen Anteile gewährt werden, entfällt eine Regelung über deren Gewinnbeteiligung.

7. der Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag);
8. die Rechte, welche die übernehmende Gesellschaft einzelnen Aktionären sowie den Inhabern von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;

Besondere Rechte werden niemandem gewährt. Daher sind Maßnahmen für Inhaber solcher Rechte nicht erforderlich.

9. jeder besondere Vorteil, der einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einem Abschlussprüfer der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird;
10. genaue Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen.

11. Schlussbilanz, Spaltungsbilanz und Übernahmebilanz;

12. Barausgleich;

Informationen über einen Barausgleich können entfallen, weil es sich um eine verhältnismäßige, nicht rechtsformübergreifende Spaltung handelt.

4. Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses sowie der barem Zuzahlungen

Die Spaltung ist eine verhältnismäßige, nicht rechtsformübergreifende Spaltung.

Nach dem uns vorliegenden Spaltungs- und Übernahmevertrag überträgt die Raiffeisen Centrobank AG, Wien, ihren in Punkt 10 des Spaltungs- und Übernahmevertrages beschriebenen Teilbetrieb „Aktiengeschäft (Equity Value Chain)“ mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten.

Die übernehmende Gesellschaft ist im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Spaltung rechtlich und wirtschaftlich mittelbar alleinige Aktionärin der übertragenden Gesellschaft. Eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft hat daher zu unterbleiben, da eine solche Anteilsgewährung zu einer indirekten Beteiligung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft an sich selbst, und damit zu einer im vorliegenden Fall unzulässigen "Ringbeteiligung" führen würde. Darüber hinaus verzichten sowohl RBI IB Beteiligungs GmbH, Wien, als auch Raiffeisen International Invest Holding GmbH, Wien, in ihrer Eigenschaft als sämtliche Aktionäre der RCB im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebs Equity Value Chain gemäß § 224 Abs. 2 Z 2 AktG auf die Gewährung von Aktien der RBI.

Auch bare Zuzahlungen werden keine geleistet.

Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft wird auf Grund der Spaltung nicht herabgesetzt. Die Vorschriften von § 3 Abs. 1 SpaltG sind eingehalten.

Daher erübrigen sich weitere Angaben über das Umtauschverhältnis sowie über die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft.

5. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)

Wir haben uns im Rahmen unserer Prüfung der Raiffeisen Centrobank AG, Wien, von der Vollständigkeit und Richtigkeit des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages und der Angemessenheit des darin festgehaltenen Umtauschverhältnisses sowie der baren Zuzahlungen überzeugt und stellen zusammenfassend fest:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 SpaltG entspricht der beiliegende Spaltungs- und Übernahmungsvertrag den gesetzlichen Vorschriften, ist vollständig und richtig. Angaben zum Umtauschverhältnis und zur Gewährung von Anteilen sind nicht erforderlich, da die übernehmende Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Spaltung rechtlich und wirtschaftlich mittelbar alleinige Eigentümerin der übertragenden Gesellschaft ist. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.“

Wien, am 9. September 2020

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Bettina Maria Szaurer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Abgabefrei gemäß
Artikel VI UmgrStG

Spaltungs- und Übernahmevertrag

abgeschlossen zwischen

Raiffeisen Centrobank AG

Tegetthoffstr. 1, 1010 Wien

FN 117507 f

im Folgenden auch „RCB“ oder „übertragende Gesellschaft“

und

Raiffeisen Bank International AG

Am Stadtpark 9, 1030 Wien

FN 122119 m

im Folgenden auch „RBI“ oder „übernehmende Gesellschaft“

wie folgt:

EINLEITUNG

- A. Die RCB ist ein österreichisches Kreditinstitut, das primär in den Geschäftsbereichen Wertpapierhandel und Sales, Strukturierte Produkte, Equity Capital Markets und Research tätig ist. Die RCB hat 655.000 Stückaktien begeben.
- B. Die RBI ist ein österreichisches Kreditinstitut, das im Kommerz- und Investmentbankenbereich tätig ist. Die RBI hat 328.939.621 Stückaktien begeben.
- C. Die RBI IB Beteiligungs GmbH, FN 256827 m, hält 654.999 Stückaktien an der RCB, die Raiffeisen International Invest Holding GmbH, FN 276072 p, hält 1 (eine) Stückaktie an der RCB.
- D. Die RBI KI Beteiligungs GmbH, FN 208249 z, hält einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der RBI IB Beteiligungs GmbH, FN 256827 m. Die Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, FN 252949 i, hält einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der Raiffeisen International Invest Holding GmbH, FN 276072 p.
- E. Die RBI hält (a) einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 48.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der RBI KI Beteiligungs GmbH, FN 208249 z sowie (b) einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, FN 252949 i. Die RBI hält somit indirekt (mittelbar) 100 % der Aktien an RCB (siehe „Beteiligungsstruktur“ Anlage I).
- F. RCB und RBI beabsichtigen, die Geschäftsbereiche Sales und Sales Trading, Electronic Sales Trading, Company Research und Equity Capital Markets in die RBI zu integrieren. Die Umsetzung soll durch Übertragung des unter Punkt 10. dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags näher beschriebenen bankgeschäftlichen Teilbetriebes „Aktiengeschäft (Equity Value Chain)“ von der RCB auf die RBI durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Spaltungsgesetz erfolgen.
- G. Festgehalten wird, dass es gemäß § 17 Z 7 SpaltG keiner Beschlussfassung der Anteilsinhaber der RCB bedarf, da sämtliche Anteile der übertragenden RCB indirekt von der übernehmenden RBI gehalten werden.

Aus diesem Grund schließen die RCB und die RBI den nachstehenden Spaltungs- und Übernahmevertrag:

Definitionen:

Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain)

der zur RCB gehörige und von ihr geführte bankgeschäftliche Teilbetrieb mit allen ihm zugeordneten Vermögensgegenständen, wie in diesem Vertrag in Punkt 10. näher beschrieben;

Schlussbilanz	die geprüfte Bilanz der RCB zum 30.06.2020, die diesem Vertrag samt Anhang und Bestätigungsvermerk als Anlage „Schlussbilanz“ (<u>Anlage 2</u>) angeschlossen ist;
Übernahmebilanz	die Bilanz der RBI zum 01.07.2020, in der nur das der übernehmenden Gesellschaft im Zuge der Spaltung übertragene Vermögen ausgewiesen ist und die diesem Vertrag als Anlage „Übernahmebilanz“ (<u>Anlage 3</u>) angeschlossen ist;
Spaltungsbilanz	die Bilanz der RCB zum 01.07.2020, die das der übertragenden Gesellschaft im Zuge der Spaltung verbleibende Vermögen ausweist und die diesem Vertrag als Anlage „Spaltungsbilanz“ (<u>Anlage 4</u>) angeschlossen ist.

1. Firma, Sitz und Satzungen der beteiligten Gesellschaften
(§§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 1 SpaltG)

- 1.1. Übertragende Gesellschaft ist die Raiffeisen Centrobank AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Tegetthoffstr. 1, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 117507 f.
- 1.2. Übernehmende Gesellschaft ist die Raiffeisen Bank International AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 122119 m.
- 1.3. Die Satzungen der RCB und der RBI werden im Zuge der Spaltung nicht geändert und liegen diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 5 und Anlage 6 bei. Es ist beabsichtigt, in der nächsten Hauptversammlung der RBI über eine mit der gegenständlichen Spaltung nicht zusammenhängende Satzungsänderung der RBI zu beschließen.

2. Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft
(§§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 2 SpaltG)

- 2.1. Die RCB als übertragende Gesellschaft und die RBI als übernehmende Gesellschaft vereinbaren die Übertragung des Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) mit allen diesem zugehörigen Vermögensgegenständen, wie dieser in Punkt 10. dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags näher beschrieben wird und den Gegenstand der Übertragung nach diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag bildet, von der RCB auf die RBI durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft und Zurückbehaltung des gesamten übrigen Vermögens der übertragenden Gesellschaft.
- 2.2. Die RBI nimmt die Übertragung des Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Bedingungen dieses Vertrages an.

3. Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber; bare Zuzahlungen sowie Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen (§§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 3 SpaltG)

- 3.1. Die übernehmende Gesellschaft ist (indirekt) Alleinaktionärin der übertragenden Gesellschaft. Eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, RBI, an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, das sind die Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie die RBI IB Beteiligungs GmbH, unterbleibt, weil eine solche Anteilsgewährung zu einer indirekten Beteiligung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft (Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH) an sich selbst führen würde. Eine solche „Ringbeteiligung“ ist im gegenständlichen Fall bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie es die Raiffeisen International Invest Holding GmbH und RBI IB Beteiligungs GmbH sind, nicht zulässig. Die Geschäftsführer der Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH haben darüber hinaus mit gesonderter Verzichtserklärung auf die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft verzichtet. Eine Gewährung von Anteilen erfolgt daher nicht. Darüber hinaus wird auf die Punkte 13.4 und 13.5 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags verwiesen.
- 3.2. Angaben über den Umtausch von Anteilen sind daher nicht erforderlich.
- 3.3. Bare Zuzahlungen iSv § 224 Abs 5 AktG werden nicht geleistet.

4. Unterbleiben einer Kapitalherabsetzung (§§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 4 SpaltG)

- 4.1. Der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft übersteigt die Höhe des Grundkapitals zuzüglich der gebundenen Rücklagen nach Durchführung der Spaltung. Dies wird von einem gerichtlich bestellten Restvermögensprüfer gem. § 3 Abs 4 SpaltG gesondert geprüft werden.
- 4.2. Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft wird nicht herabgesetzt.

5. Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen (§§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 5 SpaltG)

Gemäß Punkt 3.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft. Aus diesem Grund ist eine Vereinbarung nach §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 5 SpaltG nicht erforderlich.

6. Stichtag für den Gewinnanspruch (§§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 6 SpaltG)

Da keine neuen Anteile gewährt werden, entfällt eine Regelung über deren Gewinnberechtigung.

7. Spaltungsstichtag

(§§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 7 SpaltG)

- 7.1. Die Spaltung erfolgt zum Stichtag 30.06.2020 (§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und § 33 Abs 6 UmgrStG). Der Spaltungsstichtag stimmt mit dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft überein. Im Verhältnis zwischen den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften RCB und RBI – ungeachtet der Wirkung der Übertragung gemäß § 14 Abs 2 SpaltG mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch – gelten schuldrechtlich und steuerrechtlich alle Handlungen der RCB in Bezug auf den Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) mit Wirkung ab Beginn 01.07.2020 als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- 7.2. Ab Beginn des 01.07.2020 treffen alle Handlungen, Nutzungen und Lasten, Rechte und Pflichten des Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) die übernehmende Gesellschaft, die in alle von der RCB den Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) betreffenden abgeschlossenen Geschäfte und generell in alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten eintritt.

**8. Besondere Rechte und Maßnahmen
(§§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 8 SpaltG)**

- 8.1. Besondere Rechte gemäß § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG werden niemanden gewährt. Es bestehen keine besonderen Rechte wie solche aus Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsanteilen, Gewinnschuldverschreibungen, Wandel- und Optionschuldverschreibungen, Genussrechten und ähnlichen Rechten.
- 8.2. Maßnahmen für Inhaber solcher Rechte sind daher nicht erforderlich.

**9. Besondere Vorteile
(§§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 9 SpaltG)**

- 9.1. Es wird weder einem Mitglied des Vorstands noch des Aufsichtsrats einer an der Spaltung beteiligten Gesellschaften ein besonderer Vorteil iSd § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt.
- 9.2. Gleiches gilt für den Abschluss-, Spaltungs- und Restvermögensprüfer.
- 9.3. Das dem Abschluss-, Spaltungs- und Restvermögensprüfer oder allfälligem sonstigen Prüfer angemessene Honorar ist kein besonderer Vorteil iSd § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG.

**10. Genaue Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen
(§§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 10 und 11 SpaltG)**

- 10.1. Die genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, einerseits, und jener Vermögensteile, die bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben, andererseits, ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

10.1.1. Gegenstand der Abspaltung ist der bankgeschäftliche Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain).

10.1.2. Zum Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) gehören sämtliche diesem Teilbetrieb zugeordneten Vermögensgegenstände.

10.1.3. Für die Zuordnung wesentliche Prinzipien und Begriffsbestimmungen:

- a) Der Begriff „Vermögensgegenstände“, wie in diesem Vertrag verwendet, umfasst bilanzierungsfähige Aktiva und Passiva, sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten, sowie sonstige Vertragsbeziehungen mit Dritten, einschließlich Rechte und Pflichten, Lasten und Obliegenheiten außervertraglicher Natur, und in jedem Fall gleichgültig ob dinglicher oder schuldrechtlicher Natur oder privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur.
- b) Zuordnung über die Kunden- bzw Personalnummer: Soweit Kunden für Zwecke der Erfassung, Durchführung oder Erfüllung bankgeschäftlicher Rechtsverhältnisse im Kundenverwaltungssystem der übertragenden Gesellschaft abgebildet sind, wird für die Zuordnung des jeweiligen Rechtsverhältnisses und generell der Rechtsbeziehung zum Kunden auf die über die Kundennummer identifizierte Geschäftsbeziehung abgestellt. Gleiches gilt für die Zuordnung von Dienstverhältnissen mit Mitarbeitern, wo auf das über die Personalnummer identifizierte Dienstverhältnis abgestellt wird.
- c) Als „Kunden“ werden umfassend sämtliche Partner aus bankgeschäftlichen Rechtsverhältnissen bezeichnet, unabhängig davon ob es sich dabei um natürliche Personen oder juristische Personen oder um Nichtbanken oder Kreditinstitute handelt.

10.2. Dem Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) sind die folgenden Vermögensgegenstände zugeordnet:

10.2.1. die in der Übernahmebilanz (Anlage 3) ersichtlichen oder aus dieser zuordenbaren Vermögensgegenstände;

10.2.2. sämtliche Vermögensgegenstände, wie sie in diesem Vertrag als zum Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) gehörig genannt werden, insbesondere

- a) alle Rechtsverhältnisse mit Kunden bzw. Drittdienstleistern in Bezug auf sowie aus kundenbezogenen Wertpapiergeschäften (insb. Brokerage-Verträge, Order Routingverträge, Kauf- und Verkaufstransaktionen, mit Emittenten abgeschlossene Market-Making-Verträge), sowie Depotgeschäften und damit in Zusammenhang stehende Verbindlichkeiten (insb. Dividenden und Zinsen), die in der Anlage 7 durch die Kundennummer näher spezifiziert sind,
- b) alle Rechtsverhältnisse mit Kunden aus Finanzanalyse („Company Research“) Geschäftsbeziehungen (insbes. Research Bezugsverträge), die in der Anlage 7 durch die Kundennummer näher spezifiziert sind,
- c) alle Rechtsverhältnisse mit Kunden aus Kapitalmarkttransaktionen (insb. Aktienrückkaufverträge, Börsegänge, Kapitalerhöhungen, Platzierungsaufträge,

Listing-Aufträge) und Zahlstellengeschäftsbeziehungen, die in der Anlage 7 durch die Kundennummer näher spezifiziert sind,

- d) alle Rechtsverhältnisse mit Kunden und Mitarbeitern aus Darlehensgeschäften bzw. Kreditgeschäften (Geld- und Haftungskredite, insb. auch Gehaltsvorschüsse und Kontoüberziehungen) samt den damit verbundenen Sicherheiten, die in der Anlage 7 durch die Kundennummer näher spezifiziert sind,
- e) generell alle sonstigen bankgeschäftlichen Rechtsverhältnisse mit Kunden bzw. Drittdienstleistern, die geschäftsverantwortlich über die dem Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) zugeordnete Organisationseinheit abgewickelt und gesteuert werden bzw. wurden,
- f) alle Rechtsverhältnisse mit Partnern betreffend Vermittlungs- und Beratungsgeschäfte und Kooperationen zu den in diesem Punkt 10.2.2. genannten Bankgeschäften des Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain);

10.2.3. alle dinglichen Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie alle Ansprüche aus den dem Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) zugeordneten Vermögensgegenständen, insbesondere aus den in Punkt 10.2.2. erwähnten Geschäftsbeziehungen;

10.2.4. das gesamte zum Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) gehörige Anlagevermögen aus Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, wie insbesondere die für den Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) verwendete im Eigentum der RCB befindliche EDV-Hardware sowie sonstige Büro- und Geschäftsausstattung, wie es in der diesem Vertrag angeschlossenen Anlage 8 im Einzelnen mittels der zugehörigen Inventarnummern angeführt ist;

10.2.5. alle Rechte und Ansprüche gegenüber dritten Personen, soweit sich diese Rechte und Ansprüche auf Geschäfte und Aktivitäten der dem Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) zugeordneten Organisationseinheit beziehen oder damit nachweislich in einer engen Verbindung stehen;

10.2.6. alle Verbindlichkeiten und Lasten gegenüber dritten Personen, soweit sich diese Verbindlichkeiten und Lasten auf – auch bereits ausgeführte, ehemalige – Geschäfte und Aktivitäten der dem Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) zugeordneten Organisationseinheit beziehen oder damit nachweislich in einer engen Verbindung stehen; insbesondere jene Verbindlichkeiten gemäß der diesem Vertrag angeschlossenen Anlage 9;

10.2.7. generell alle Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse, insbesondere Rechte und Pflichten aus laufenden oder ausgeführten sonstigen Vertragsverhältnissen, insbesondere jener der diesem Vertrag angeschlossenen Anlage 10, einschließlich aller Ansprüche und Rechte, Rückstellungen, Pflichten, und Verbindlichkeiten daraus, einschließlich Mitgliedschaften, sowie Rechtsstreitigkeiten in Gerichts-, Schiedsgerichts- und Verwaltungsverfahren, soweit der jeweilige Vermögensgegenstand eindeutig, nachvollziehbar oder überwiegend betriebsnotwendig den im Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) betriebenen Geschäften oder Aktivitäten zuzuordnen ist.

- 10.3. Der Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) umfasst auch die im Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) beschäftigten oder diesem zugeordneten Mitarbeiter samt allen Rechten und Pflichten aus den arbeitsrechtlichen Beziehungen wie folgt:
- 10.3.1. Alle Arbeitsverhältnisse und sonstige dienstrechtlichen Rechtsbeziehungen der Mitarbeiter, die in der Anlage II durch Personalnummern näher spezifiziert sind, gehen auf die übernehmende Gesellschaft über, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wird.
- 10.3.2. Die übernehmende Gesellschaft tritt in sämtliche Arbeitsverhältnisse mit den von der Übertragung erfassten Mitarbeiter der übertragenden Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) ein.
- 10.3.3. Die Personalrückstellungen für die von der Übertragung erfassten Arbeitnehmer gehen von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft im Zuge der Spaltung über.
- 10.4. Der Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) umfasst auch die im Zeitraum ab Beginn 01.07.2020 bis zur Wirksamkeit der Spaltung im Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch eintretenden Bestandsveränderungen an Vermögensgegenständen, die aus den zum Rechnungswesen gehörenden sonstigen Aufzeichnungen, wie dem Anlagenverzeichnis, ersichtlich sind oder die sich aus den in diesem Vertrag festgelegten Zuordnungsregeln, wie insbesondere aus der kostenstellenbezogenen Zuordnung zur Organisationseinheit des Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) ergeben. Gleiches gilt für Änderungen im Mitarbeiterstand in diesem Zeitraum.
- 10.5. Von der übertragenden Gesellschaft wird ausschließlich der in Punkt 10.2. bis 10.4. näher bezeichnete Übertragungsgegenstand auf die übernehmende Gesellschaft übertragen. Alle anderen Vermögensgegenstände der übertragenden Gesellschaft gehören zum Restvermögen und verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die nachfolgenden, zum Restvermögen gehörigen, Rechtsverhältnisse:
- a) sämtliche Rechtsverhältnisse mit Vertragspartnern in Bezug auf sowie aus Brokerage-Verträgen, bei denen der jeweilige Vertragspartner die Brokerage-Dienstleistungen erbringt; dies selbst dann, wenn mit dem jeweiligen Vertragspartner gleichzeitig auch teilbetriebszugehörige Rechtsverhältnisse bestehen,
 - b) sämtliche Vertriebsvereinbarungen bzw Vertriebsverträge mit Vertragspartnern zur Regelung des Vertriebs der von der übertragenden Gesellschaft emittierten strukturierten Produkten; dies selbst dann, wenn mit dem jeweiligen Vertragspartner gleichzeitig auch teilbetriebszugehörige Rechtsverhältnisse bestehen,
 - c) sämtliche OTC Hedging-Verträge mit Vertragspartnern; dies selbst dann, wenn mit dem jeweiligen Vertragspartner gleichzeitig auch teilbetriebszugehörige Rechtsverhältnisse bestehen,
 - d) sämtliche Rechtsverhältnisse mit Vertragspartnern in Bezug auf Börsememberschaften; dies selbst dann, wenn mit dem jeweiligen Vertragspartner gleichzeitig auch teilbetriebszugehörige Rechtsverhältnisse bestehen,

e) sämtliche Wertpapier-Leiheverträge mit Vertragspartnern; dies selbst dann, wenn mit dem jeweiligen Vertragspartner gleichzeitig auch teilbetriebszugehörige Rechtsverhältnisse bestehen.

- 10.6. Soweit ein Vermögensgegenstand aufgrund der vorstehenden Regelungen weder der übertragenden Gesellschaft noch der übernehmenden Gesellschaft zugeordnet werden kann, insbesondere weil dessen Existenz den Vertragspartnern nicht bewusst war, wird dieser so zugeordnet, dass er bei stärkerem wirtschaftlichen Bezug zu den in Punkt 10.2. angeführten Geschäftstätigkeiten als von der Abspaltung erfasst und der übernehmenden Gesellschaft übertragen gilt, sonst jedoch als zum Restvermögen gehörig und damit bei der übertragenden Gesellschaft verbleibend gilt.
- 10.7. Als Regelung über die Zuordnung von Vermögen, das sonst aufgrund dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaft zugeordnet werden kann, wird festgelegt, dass dieses bei der übertragenden Gesellschaft verbleibt.
- 10.8. Die Vertragspartner werden alle Rechtshandlungen und Maßnahmen durchführen, die zur ordnungsgemäßen Übertragung der zum Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) gehörenden Vermögensgegenstände notwendig oder zweckmäßig sind.
- 10.9. Soweit die Übertragung einzelner zum Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) gehöriger Vermögensgegenstände im Außenverhältnis nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig sein sollte, verpflichtet sich die übertragende Gesellschaft, derartige Vermögensgegenstände über Wunsch der übernehmenden Gesellschaft als Treuhänder der übernehmenden Gesellschaft im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr der übernehmenden Gesellschaft weiterhin zu halten.

11. Schlussbilanz, Spaltungsbilanz und Übernahmebilanz (§§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 12 SpaltG)

- 11.1. Die Abspaltung zur Aufnahme findet auf der Grundlage der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft (Anlage 2) statt.
- 11.2. Das der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögen ist aus der Spaltungsbilanz (Anlage 4) ersichtlich.
- 11.3. Der an die übernehmende Gesellschaft übertragene Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) ist aus der Übernahmebilanz (Anlage 3) ersichtlich. Die übernehmende Gesellschaft führt die sich aus der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft ergebenden Buchwerte des übertragenen Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) nach § 202 Abs 2 Z 1 UGB fort.

12. Barabfindung (§§ 17 iVm 11 iVm 2 Abs 1 Z 13 SpaltG)

Angaben zur Barabfindung können entfallen, weil die gegenständliche Abspaltung verhältnismäßig und nicht rechtsformübergreifend ist.

13. Umgründungssteuergesetz und Verkehrswert

- 13.1. Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme erfolgt unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art VI UmgrStG.
- 13.2. Der in Punkt 10. näher bezeichnete Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) stellt Vermögen im Sinne des § 32 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG dar.
- 13.3. Zum Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) gehören keine Grundstücke im Sinne des § 2 GrEStG, sodass Grunderwerbsteuer nicht anfällt. Auch kommt es durch die Übertragung des Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) zu keinem Vorgang, der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG auslöst.
- 13.4. Die Schlussbilanz zum 30.06.2020 und die Übernahmebilanz zum 01.07.2020 weisen jeweils ein positives buchmäßiges Eigenkapital aus. Der Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) verfügt zum Spaltungsstichtag und am Tag des Abschlusses des Spaltungs- und Übernahmevertrags allerdings über keinen positiven Verkehrswert. Bei der gegenständlichen Spaltung handelt es sich um eine sogenannte up-stream Abspaltung. Eine solche Abspaltung ist bei Vorliegen eines negativen Vermögens aus dem Blickwinkel der Kapitalerhaltung unproblematisch, weil eine Muttergesellschaft Verbindlichkeiten ihrer (indirekten) Tochtergesellschaft übernehmen darf und es ihr freisteht, ob sie den spaltungsgegenständlichen Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) vor oder nach Durchführung der Spaltung saniert. Ebenso ist die übernehmende Gesellschaft auf Grund ihrer Größe und Finanzkraft in der Lage, sämtliche Verbindlichkeiten des spaltungsgegenständlichen Teilbetriebes Aktiengeschäft (Equity Value Chain) sowie ihre eigenen Verbindlichkeiten zu bedienen, ohne dadurch selbst in finanzielle Schwierigkeiten jedweder Art zu gelangen. Eine Gefährdung von Gläubigern kann daher ausgeschlossen werden.
- 13.5. Da der spaltungsgegenständliche Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) keinen positiven Verkehrswert hat, bedarf es zum Schutze der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, das sind die Aktionäre RBI IB Beteiligungs GmbH und die Raiffeisen International Invest Holding GmbH, sowie die (indirekten) Aktionäre RBI KI Beteiligungs GmbH und die Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, keine Begleitmaßnahmen, weil auf Grund des negativen Verkehrswertes diesen Gesellschaften kein Vermögenswert entzogen wird; damit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr vor. Auch kommt es bei diesen Gesellschaften zu keiner Schmälerung des Haftungsfonds ihrer Gläubiger.

14. Wechselseitige Schad- und Klagloshaltung

- 14.1. Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die übernehmende Gesellschaft bei einer Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten und sonstigen Pflichten, die dem Restvermögen zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.
- 14.2. Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, die übertragende Gesellschaft bei einer Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten und sonstigen Pflichten, die dem Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.

- 14.3. Die Vorstände sowohl der übertragenden als auch der übernehmenden Gesellschaft halten fest, dass diese wechselseitige Schad- und Klagloshaltung nur das Innenverhältnis regelt – Wirkungen des § 15 SpaltG bleiben davon unberührt.

15. Salvatorische Klausel, Kosten, Rechtswahl

- 15.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung in Hinblick auf die Anforderungen des SpaltG und des UmgrStG am nächsten kommt.
- 15.2. Die mit der Errichtung dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags in Notariatsaktsform verbundenen Kosten, insbesondere die Honorare des Notars und der sonstigen Berater, sowie die mit der Durchführung der Spaltung verbundenen Gebühren und Abgaben trägt die übernehmende Gesellschaft.
- 15.3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

16. Aufschiebende und auflösende Bedingung

- 16.1 Die Wirksamkeit dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist aufschiebend bedingt mit
- a) der Genehmigung durch die Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft und
 - b) der Bewilligung der Europäischen Zentralbank gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG.
- 16.2 Die Wirksamkeit dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags steht unter der auflösenden Bedingung, dass die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme nicht bis längstens 31.03.2021 sowohl bei der übertragenden Gesellschaft als auch bei der übernehmenden Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird.

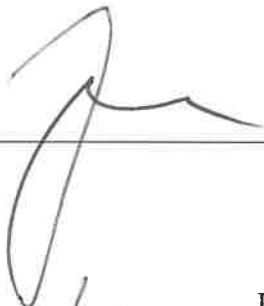
Verzeichnis der Anlagen:

Diese bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

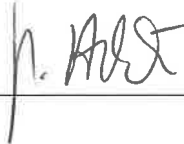
- Anlage 1 „Beteiligungsstruktur“
- Anlage 2 „Schlussbilanz“
- Anlage 3 „Übernahmebilanz“
- Anlage 4 „Spaltungsbilanz“
- Anlage 5 „Satzung der übernehmenden Gesellschaft“
- Anlage 6 „Satzung der übertragenden Gesellschaft“
- Anlage 7 „Kundennummern“ gemäß Punkt 10.2.2.
- Anlage 8 „Anlagevermögen“ gemäß Punkt 10.2.4.
- Anlage 9 „Verbindlichkeiten“ gemäß Punkt 10.2.6

Anlage 10 „Sonstige Vertragsverhältnisse“ gemäß Punkt 10.2.7
Anlage 11 „Mitarbeiter“ gemäß Punkt 10.3.

Wien, am 09.09.2020



Raiffeisen Centrobank AG



n. Abst



Raiffeisen Bank International AG



L. F. u.

gefertigt gemäß § 54 NO



MAG. GUDRUN SLAMANIG, MEB
als Substitutin des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

Spaltungsbericht

**des Vorstands der
Raiffeisen Centrobank AG
Tegetthoffstr. 1
1010 Wien
FN 117507 f**

**betreffend die Abspaltung des Teilbetriebs „Aktiengeschäft (Equity
Value Chain)“ der Raiffeisen Centrobank AG zur Aufnahme durch
die**

**Raiffeisen Bank International AG
gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag**

I. Vorbemerkung

1. Raiffeisen Centrobank AG

Die abspaltende Raiffeisen Centrobank AG besteht in der Rechtsform einer österreichischen Aktiengesellschaft und ist ein österreichisches Kreditinstitut mit dem Sitz und Hauptverwaltung in Wien und der Geschäftsanschrift Tegetthoffstr. 1, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 117507 f (im Folgenden auch „**RCB**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“). RCB ist primär in den Geschäftsbereichen Wertpapierhandel und Sales, Strukturierte Produkte, Equity Capital Markets und Research tätig.

Die RCB hat 655.000 Stückaktien begeben. Das Grundkapital beträgt dementsprechend EUR 47.598.850,-.

2. Raiffeisen Bank International AG

Die übernehmende Raiffeisen Bank International AG besteht in der Rechtsform einer österreichischen Aktiengesellschaft und ist ein österreichisches Kreditinstitut. Sie hat ihren Sitz und Hauptverwaltung in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 122119 m (im Folgenden auch „**RBI**“ oder „**übernehmende Gesellschaft**“).

Die RBI ist im Kommerz- und Investmentbankenbereich tätig.

Die RBI hat 328.939.621 Stückaktien begeben. Das Grundkapital beträgt dementsprechend EUR 1.003.265.844,05.

Sämtliche Anteile der übertragenden Gesellschaft RCB werden indirekt von der RBI als übernehmende Gesellschaft gehalten.

Die RBI IB Beteiligungs GmbH, FN 256827 m, hält 654.999 Stückaktien an der RCB, die Raiffeisen International Invest Holding GmbH, FN 276072 p, hält 1 (eine) Stückaktie an der RCB.

Die RBI KI Beteiligungs GmbH, FN 208249 z, hält einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der RBI IB Beteiligungs GmbH, FN 256827 m. Die Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, FN 252949 i, hält einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der Raiffeisen International Invest Holding GmbH, FN 276072 p.

Die RBI hält (a) einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 48.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der RBI KI Beteiligungs GmbH, FN 208249 z sowie (b) einen Geschäftsanteil, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- und einer Beteiligungsquote von 100% entspricht, an der Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, FN 252949 i. Die RBI hält somit indirekt (mittelbar) 100 % der Aktien an RCB.

II. Gegenstand des Berichts

Die RCB beabsichtigt, ihren Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) zur Aufnahme durch die Raiffeisen Bank International AG gemäß SpaltG unter Anwendung von Artikel VI UmgrStG gemäß den Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmevertrags abzuspalten. Gemäß Punkt 3.1 des Spaltungs- und Übernahmevertrags unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, da die übernehmende Gesellschaft (indirekt) Alleinaktionärin der übertragenden Gesellschaft ist. Eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, RBI, an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, das sind die Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie die RBI IB Beteiligungs GmbH, unterbleibt, weil eine solche Anteilsgewährung zu einer indirekten Beteiligung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft (Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH) an sich selbst führen würde. Eine solche „Ringbeteiligung“ ist im gegenständlichen Fall bei

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie es die Raiffeisen International Invest Holding GmbH und RBI IB Beteiligungs GmbH sind, nicht zulässig. Die Geschäftsführer der Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH haben darüber hinaus mit gesonderter Verzichtserklärung auf die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft verzichtet. Aus diesem Grund ist eine Vereinbarung nach §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 5 SpaltG nicht erforderlich. Angaben über den Umtausch von Anteilen sind daher nicht erforderlich.

Es handelt sich bei gegenständlicher Spaltung um eine verhältnismäßige Spaltung ohne Anteilsgewähr. Spaltungstichtag im Sinne von §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und von § 33 Abs 6 UmgrStG ist der 30.06.2020. Der Spaltungstichtag stimmt mit der Schlussbilanz zum 30.06.2020 der übertragenden RCB überein. Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft wird im Zuge der Spaltung nicht herabgesetzt, die RCB als übertragende Gesellschaft besteht nach der Spaltung fort. Die Übertragung des Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, die unternehmensrechtlichen sowie die steuerrechtlichen Buchwerte werden von der übernehmenden RBI fortgeführt. Der Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) stellt einen Betrieb im Sinne des § 32 Abs 2 UmgrStG dar.

III. Bericht

Der Vorstand der RCB als übertragende Gesellschaft erstattet hiermit gemäß § 4 SpaltG den zu erstellenden Bericht:

1. Grundlage des Berichts

Diesem Bericht liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft RCB zum 30.06.2020, samt Anhang und Bestätigungsvermerk;

- Unternehmensrechtliche Übernahmebilanz der übernehmenden Gesellschaft RBI zum 01.07.2020, die das übertragene Vermögen („**Spaltungsvermögen**“) ausweist;
- Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft RCB zum 01.07.2020, die das der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung verbleibende Vermögen („**Zurückbehaltenes Vermögen**“) ausweist;
- Spaltungs- und Übernahmevertrag zwischen RCB und RBI samt Anlagen (insbesondere die dem Spaltungs- und Übernahmevertrag beigeschlossenen Bilanzen) vom 09.09.2020;

2. Wirtschaftliche Begründung der Abspaltung zur Aufnahme

Im Rahmen eines Analyseprojektes wurde vom Vorstand der RBI und der RCB aus Effizienzgründen die Integration des bankgeschäftlichen Teilbetriebes Aktiengeschäft (Equity Value Chain) aus der RCB in die RBI beschlossen. Aufgrund der gemeinsamen Zukunftsvision werden die Stärken in der RBI gebündelt, um dementsprechend das Produktangebot für den Kunden erweitern zu können. Dies ermöglicht zum einen ein attraktives Produktangebot für das bestehende Kundenportfolio der RBI und soll auch zusätzliche Ertragsmöglichkeiten generieren.

2.1. RCB nach Spaltung

Nach Abspaltung des bankgeschäftlichen Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) aus der RCB zur Aufnahme in die RBI verbleibt die RCB als österreichisches Kreditinstitut. Eine Herabsetzung des Grundkapitals findet nicht statt.

2.2. RBI nach Spaltung

Die RBI nimmt im Zuge der Spaltung den Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) der RCB auf und führt diesen weiter.

3. Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags

3.1. Allgemeines

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag wurde von den Vorständen der RCB und RBI am 09.09.2020 aufgestellt.

3.2. Firma, Sitz und Satzungen der beteiligten Gesellschaften

Die gemäß §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 1 SpaltG zwingenden Angaben über Firma, Sitz und die vorgesehenen Satzungen der beteiligten Gesellschaften sind in Punkt 1. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthalten.

3.3. Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft

Gemäß Punkt 2. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags überträgt die RCB als übertragende Gesellschaft das Spaltungsvermögen, nämlich den Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) (wie in Punkt 10. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags definiert), durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß SpaltG unter Anwendung von Artikel VI UmgrStG gemäß den Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags auf die RBI als übernehmende Gesellschaft. Die RCB als übertragende Gesellschaft besteht fort, sie wird im Rahmen der Spaltung nicht aufgelöst.

3.4. Keine Gewährung von Anteilen

In Punkt 3. und 5. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird dargelegt, dass eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, RBI, an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, das sind die Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie die RBI IB Beteiligungs GmbH, unterbleibt, weil eine solche Anteilsgewährung zu einer indirekten Beteiligung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft (Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH) an sich selbst führen würde. Eine solche „Ringbeteiligung“ ist im gegenständlichen Fall bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie es die

Raiffeisen International Invest Holding GmbH und RBI IB Beteiligungs GmbH sind, nicht zulässig. Die Geschäftsführer der Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH haben darüber hinaus mit gesonderter Verzichtserklärung auf die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft verzichtet. Ein Umtauschverhältnis muss demnach nicht festgesetzt werden und bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

In Punkt 6. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird erläutert, dass eine Regelung über den Gewinnanspruch für gewährte Anteile entfällt, da im Zuge der Spaltung keine Anteile gewährt werden.

3.5. Unterbleiben einer Herabsetzung des Grundkapitals

In Punkt 4. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird dargelegt, dass das Grundkapital der RCB im Zuge der Spaltung nicht herabgesetzt wird.

3.6. Spaltungsstichtag und Rechtsübergang

In Punkt 7. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird dargelegt, dass unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Spaltungsstichtag der 30.06.2020 ist. Zu dem Stichtag hat die RCB eine geprüfte Schlussbilanz aufgestellt. Im Verhältnis zwischen den beteiligten Gesellschaften gelten alle ab Ablauf 30.06.2020 vorgenommenen Handlungen von RCB in Bezug auf das Spaltungsvermögen als für Rechnung der RBI erfolgt.

Der Rechtsübergang erfolgt mit Wirkung vom Beginn des 01.07.2020. Zu diesem Zeitpunkt tritt RBI in alle Rechte und Pflichten und schwebende Rechtsgeschäfte des Spaltungsvermögens ein.

3.7. Besondere Rechte und Maßnahmen

In Punkt 8. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird klargestellt, dass besondere Rechte gemäß § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG niemanden gewährt werden. Es bestehen keine besonderen Rechte wie solche aus Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien,

Mehrstimmrechtsanteilen, Gewinnschuldverschreibungen, Wandel- und Optionschuldverschreibungen, Genussrechten und ähnlichen Rechten.

3.8. Besondere Vorteile

Gemäß Punkt 9. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt. Es wird klargestellt, dass ein angemessenes Honorar für den Abschluss-, Spaltungs- und Restvermögensprüfer oder allfälligem sonstigen Prüfer kein besonderer Vorteil im Sinne von § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG ist.

3.9. Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen

In Punkt 10.1. bis 10.4. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird unter Bezugnahme auf die Übernahmebilanz das Vermögen beschrieben, welches dem Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) der RCB zugehörig und demgemäß zur Aufnahme durch die RBI abgespalten wird („**Spaltungsvermögen**“).

In Punkt 10.5. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird dargelegt, dass ausschließlich der in Punkt 10.2. bis 10.4. näher bezeichnete Übertragungsgegenstand auf die RBI übertragen wird und alle anderen Vermögensgegenstände der RCB zum Restvermögen gehören und bei der RCB verbleiben.

Punkt 10.6. regelt, dass soweit ein Vermögensgegenstand weder der RCB noch der RBI zugeordnet werden kann, eine Zuordnung nach dem stärkeren wirtschaftlichen Bezug zu den in Punkt 10.2. angeführten Geschäftstätigkeiten erfolgt und daher entweder als übertragen oder verbleibend gilt.

Punkt 10.7. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthält die Regelung für die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst aufgrund des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können. Diese Vermögensteile werden der RCB zugeordnet.

Nach Punkt 10.9. ist RCB verpflichtet, Vermögensgegenstände, deren Übertragung im Außenverhältnis nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig sein sollte, auf Wunsch der RBI als Treuhänder für die RBI weiterhin zu halten.

3.10. Schlussbilanz, Spaltungsbilanz, Übernahmebilanz

Gemäß §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 12 SpaltG hat der Spaltungs- und Übernahmevertrag folgende Bilanzen zu enthalten:

- die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2020
- die Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01.07.2020
- die Übernahmebilanz der übernehmenden Gesellschaft zum 01.07.2020

Die Spaltung erfolgt demgemäß gemäß Punkt 11. des Spaltungs- und Übernahmevertrags auf Grundlage der geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2020.

Die Spaltungsbilanz der RCB zum 01.07.2020 weist das im Zuge der Spaltung verbleibende Vermögen aus.

Die Übernahmebilanz zum 01.07.2020 weist das Spaltungsvermögen aus. Es wird ferner erläutert, dass die unternehmensrechtlichen Buchwerte des übertragenen Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) von der RBI fortgeführt werden.

Die Bilanzen wurden aufgestellt und sind dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilagen angeschlossen.

3.11 Barabfindungsangebot

Punkt 12 legt dar, dass Angaben zur Barabfindung entfallen können, weil es sich bei der gegenständlichen Spaltung um eine verhältnismäßige und nicht rechtsformübergreifende Spaltung handelt.

3.12 Umgründungssteuerrecht und Verkehrswert

In Punkt 13. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird dargelegt, dass die Spaltung gemäß Artikel VI UmgrStG unter steuerlicher Buchwertfortführung erfolgt, das Spaltungsvermögen einen Betrieb iSd §§ 32 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG darstellt und zum Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) keine Grundstücke gehören und somit keine Grunderwerbsteuer anfällt. Es wird ferner dargelegt, dass die Schlussbilanz zum 30.06.2020 und die Übernahmebilanz zum 01.07.2020 jeweils ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausweisen. Der Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) weist zum Spaltungsstichtag und am Tag des Abschlusses des Spaltungs- und Übernahmevertrags keinen positiven Verkehrswert aus. Auf Grund des negativen Verkehrswerts des spaltungsgegenständlichen Teilbetriebs bedarf es zum Schutze der Gesellschafter der RCB keine Begleitmaßnahmen, weil auf Grund des negativen Verkehrswerts diesen Gesellschaften kein Vermögenswert entzogen wird.

3.13 Schad- und Klagloshaltung

Punkt 14. enthält eine Regelung, für die wechselseitige Schad- und Klagloshaltung im Innenverhältnis der RCB und RBI bei einer Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten und sonstigen Pflichten aus dem Restvermögen bzw. dem Teilbetrieb.

3.14 Kosten und Sonstige Bestimmungen

In Punkt 15.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrags ist dargelegt, wer die Kosten für die Errichtung und Durchführung des Spaltungs- und Übernahmevertrags trägt.

Punkt 15.1. und 15.3. des Spaltungs- und Übernahmevertrags enthalten übliche rechtliche Bestimmungen wie insbesondere eine salvatorische Klausel und die Anwendung österreichischen Rechts

3.15 Aufschiebende und auflösende Bedingungen

Gemäß Punkt 16. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist dieser aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft und der Bewilligung der Europäischen Zentralbank gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG. Ferner steht die Wirksamkeit des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags unter der auflösenden Bedingung, dass die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme nicht bis längstens 31.03.2021 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird.

3.16 Beilagen

Am Ende des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags sind die Beilagen aufgelistet.

4. Maßnahmen nach § 15 Abs 5 SpaltG

Maßnahmen nach § 15 Abs 5 SpaltG sind nicht erforderlich, weil die übertragende Gesellschaft RCB keine Genussrechte, Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen ausgegeben hat.

5. Abschließende Beurteilung

Der Vorstand der RCB hat die Spaltung geprüft und festgestellt, dass die Spaltung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Wien, am 09.09.2020

Der Vorstand der Raiffeisen Centrobank AG



Mag. Harald Kröger



Mag. Heike Arbter

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagern, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.